



Landratsamt Vogtlandkreis * Postfach 100308 * 08507 Plauen

An alle Halter von Geflügel
(ausgenommen Laufvögel) im
Vogtlandkreis

**Geschäftsbereich I – Gesundheit und Soziales
Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt**

142 – Tierseuchenbekämpfung, Tierschutz und Tierarzneimittel

Stephanstraße 9
08606 Oelsnitz

Bearbeiter: TÄ Bettina Thoß
Unser Zeichen: 508.62-30.03.21
Telefon: +49 3741/300-3601
Telefax: +49 3741/300-4075
E-Mail: veterinaeramt@vogtlandkreis.de
Datum: 30.03.2021

Öffentliche Bekanntmachung

**Vollzug des Tierseuchenrechts
Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über Schutzmaßregeln nach
amtlicher Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest und zur
Festlegung von Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten**

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Vogtlandkreises erlässt folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung:

1. Der Ausbruch der Geflügelpest in zwei Geflügelbeständen, ansässig in der Gemeinde Pöhl OT Ruppertsgrün und in der Stadt Plauen OT Neundorf, wird am 26.03.2021 amtlich festgestellt.
2. Festlegung der Restriktionsgebiete
 - a. Um die Betriebe mit den positiven Virusnachweisen werden als Restriktionsgebiete jeweils ein Sperrbezirk sowie ein Beobachtungsgebiet festgelegt.
 - i. Als Sperrbezirk um den Seuchenbestand in der Gemeinde Pöhl wird ein Gebiet mit einem Radius von mindestens drei Kilometern festgelegt (siehe Karte im Anhang). Der Sperrbezirk umfasst folgende Städte, Gemeinden und Ortsteile:
 - Gemeinde Elsterberg: Beginnend im Ortsteil Cunsdorf von der Landesgrenze zu Thüringen, entlang der Bundesstraße 92 bis zum Abzweig Richtung Görschnitz, die gesamte Ortslage Görschnitz umfassend, das Ende der Damaschkestraße streifend, über die weiße Elster hinweg. Zwischen Elsterberg und Scholas, sowie Coschütz und Losa, anschließend die Kreuzung Reimersgrüner Straße und Dorfanger auf Höhe des Ölschbaches überquerend verlaufend bis zur Gemeindegrenze Limbach.
 - Gemeinde Limbach: Östlich der K7886 folgend bis zum Ortseingang Reimersgün verlaufend, sowie im weiteren Verlauf die gesamte Ortschaft Reimersgrün umfassend.

- Gemeinde Pöhl: Die S298 von West nach Ost kreuzend, über die Schafwiese hinweg, entlang östlich der Ortschaft Christgrün. Im weiteren Verlauf die K7884 kreuzend und bis zur Poßecke verlaufend. Anschließend die S297 auf Höhe der Einmündung der Christgrüner Straße kreuzend und westlich dieser verlaufend. Im Osten die Ortschaft Herlasgrün streifend, entlang der Scherrer Wiese den Aubach kreuzend bis zum Hohen Stein. Im weiteren Verlauf bis zur Ortschaft Rodlera am Ufer der Talsperre Pöhl. Entlang des Talsperrenufers der Schlosshalbinsel, die Talsperre Pöhl überquerend bis zur gegenüberliegenden Uferseite zum Julius-Mosen-Turm. Das Gebiet der vogtländischen Schweiz umfassend und schließlich entlang der weißen Elster nach Norden, um anschließend auf Höhe des Friedrich August Steins, nach Westen die K7880 zu überqueren. Entlang des Steinsdorfer Baches die Gebiete des Elsterhanges und der Barthmühle im Osten streifend.
 - Gemeinde Plauen: Die Ortschaft Steinsdorf östlich streifend, über den Großen Pöhl entlang zur K 7879. Auf die Landesgrenze zu Thüringen treffend, zur Einmündung B 92 und K 2021.
- ii. Als Sperrbezirk um den Seuchenbestand in der Stadt Plauen wird ein Gebiet mit einem Radius von mindestens drei Kilometern festgelegt (siehe Karte im Anhang). Der Sperrbezirk umfasst folgende Städte, Gemeinden und Ortsteile:
- Gemeinde Plauen: Beginnend im Ortsteil Kauschwitz von der Gemeindegrenze zu Rosenbach, den südlichen Teil der Syrau-Kauschwitzer Heide streifend, die Ortslage Kauschwitz umfassend, bis zur Überquerung der K 7809. Anschließend westlich dem Verlauf der B92 folgend und in Höhe der Straßenbahnhaltestelle „Am Stadtwald“ die B 92 querend und weiter östlich folgend bis zum „Oberen Bahnhof Plauen“. Von dort über die Bahnhofstraße, anschließend über den Postplatz bis zur Zentralhaltestelle „Tunnel“, dem Unteren Graben und anschließend dem Oberen Graben bis zur Walkgasse folgend. Auf Höhe des Mühlgrabens entlang einer Linie zum „Unteren Bahnhof“. Anschließend den Thiergartner Weg überquerend und die Kleingartenanlage am Thiergartner Weg südlich umschließend, bis hin zur Kreuzung Nach den drei Bergen und Weg zur Linde. Die Ortslage Thiergarten im Norden streifend, zwischen Hutteich und Burgteich entlang laufend, die Kürbitzer Landstraße überquerend nach Norden über den Flurberg hinweg.
 - Gemeinde Weischlitz: Auf der Höhe des Ortsteiles Kloschwitz und der Kloschwitzmühle die Kloschwitzer Hauptstraße überquerend, nach Norden zur Gemeindegrenze Rosenbach.
 - Gemeinde Rosenbach: Östlich der Ortslage Rößnitz, in Richtung Norden, das gesamte Gebiet des Landschaftsschutzgebietes „Großer Weidenteich“ umfassend, den Bachlauf des Kuhbergbach nach Norden folgend, um anschließend die Ortslage Schneckengrün östlich zu streifen. Nördlich entlang des Zwoschwitzbaches bis zur Gemeindegrenze Plauen.
- b. Um die Sperrbezirke wird mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um die Seuchenbestände ein Beobachtungsgebiet festgelegt. Die Beobachtungsgebiete um den Seuchenbestand in der Gemeinde Pöhl und in der Stadt Plauen wurden zu einem Beobachtungsgebiet zusammengefasst. Das Beobachtungsgebiet ist in der Kartenanlage als äußere Linie mit folgenden Grenzen dargestellt:
- Gemeinde Bösenbrunn die Ortsteile Bösenbrunn, Schönbrunn
 - Gemeinde Stadt Elsterberg die Ortsteile Kleingera, Noßwitz
 - Gemeinde Heinsdorfergrund den Ortsteil Unterheinsdorf
 - Gemeinde Stadt Lengenfeld die Ortsteile Weißensand, Wolfspütz

- Gemeinde Limbach, Limbach, Buchwald, Mühlwand, Lauschgrün
- Gemeinde Stadt Netzschkau
- Gemeinde Neuensalz
- Gemeinde Stadt Oelsnitz/Vogtl. die Ortsteile Göswein, Magwitz, Oelsnitz/Vogtl., Planschwitz, Taltitz
- Gemeinde Stadt Pausa-Mühltroff die Ortsteile Ebersgrün, Unterreichenau, Kornbach, Pausa/Vogtl., Ranspach
- Gemeinde Stadt Plauen die Ortsteile Meßbach, Unterlosa, Oberlosa, Stöckigt, Großfriesen, Tauschwitz, Reinsdorf, Südvorstadt, Ostvorstadt, Reusa mit Sorga, Kleinfriesen, Altchrieschwitz, Chrieschwitz, Reichenbacher Vorstadt, Neustadt, Hammertorvorstadt, Reißiger Vorstadt, Preiselpöhl, Reißig, Reißigwald mit Lochhaus,
- Gemeinde Pöhl
- Gemeinde Stadt Reichenbach im Vogtland die Ortsteile Friesen, Mylau, Obermylau, Reichenbach im Vogtland, Rotschau, Schneidenbach
- Gemeinde Rosenbach/Vogtl. die Ortsteile Unterpirk, Oberpirk, Mehltheuer, Syrau, Fröbersgrün, Fasendorf, Drochhaus, Schönberg, Demeusel, Rodau,
- Gemeinde Theuma
- Gemeinde Tirpersdorf die Ortsteile Altmannsgrün, Droßdorf, Juchhö, Obermarxgrün, Schloditz
- Gemeinde Stadt Treuen die Ortsteile Altmannsgrün, Gospersgrün, Hartmannsgrün, Perlas, Pfaffengrün, Treuen, Wetzelsgrün
- Gemeinde Weischlitz die Ortsteile Dehles, Dröda, Geilsdorf, Großzöbern, Kleinzöbern, Kröstau, , Pirk, Reuth, Rodersdorf, Ruderitz, Schönwind, Schwand, Thossen, Tobertitz, Weischlitz.

3. Für die in Punkt 2 genannten Sperrbezirke gilt Folgendes:

- a. Jeder, der in den in Punkt 2 genannten Sperrbezirken Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Wachteln, Enten und Gänse (ausgenommen Laufvögel) hält, hat dies unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Art und Anzahl des Geflügels, der Nutzungsart, des Standortes und der Haltungsform (Freiland, Stall) beim LÜVA anzuzeigen, sofern dies noch nicht erfolgt ist.
- b. Wer Geflügel (gemäß Punkt 3.a.) hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten. Netze oder Gitter, die zur Abdeckung nach oben genutzt werden, werden nur anerkannt, wenn ihre Maschenweite maximal 25 mm beträgt.
- c. Tierhalter von gehaltenen Vögeln (gemäß Punkt 3.a.) haben der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen.
- d. Gehaltene Vögel (gemäß Punkt 3.a.) sind auf nähere Anweisung durch das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Vogtlandkreises untersuchen zu lassen.
- e. Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln, Futtermittel dürfen nicht aus einem solchen Bestand verbracht werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen unter Auflagen genehmigen:
 - i. für das Verbringen von Geflügel, ausgenommen Eintagsküken, unmittelbar zur Schlachtung in eine von der zuständigen Behörde bezeichnete Schlachtstätte

- ii. für das Verbringen von Legehennen und Truthühnern aus einem Bestand im Sperrbezirk in einen Bestand im Inland
 - iii. für das Verbringen von Bruteiern und Konsumeiern
 - iv. für das Verbringen von Eintagsküken aus einem Bestand im Sperrbezirk in einen Bestand im Inland
 - v. für das Verbringen von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten oder Säugetieren
 - vi. für das Verbringen von frischem Fleisch von Geflügel und Federwild sowie von aus diesem Fleisch hergestelltem Hackfleisch, Separatorenfleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen
 - vii. für tierische Nebenprodukte
- f. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten; dieses Verbot gilt nicht, soweit das frische Fleisch von Geflügel außerhalb des Sperrbezirks gewonnen und von frischem Fleisch von Geflügel, das im Sperrbezirk gewonnen worden ist, getrennt gelagert und befördert worden ist oder das frische Fleisch von Geflügel vor dem 21. Tag der mutmaßlichen Einschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus in den Seuchenbestand gewonnen und von frischem Fleisch getrennt gelagert und befördert worden ist, das nach diesem Zeitpunkt gewonnen worden ist.
- g. Gehaltene Vögel (gemäß Punkt 3.a.) zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- h. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden außer für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird, und für die sonstige Beförderung von Konsumeiern, die außerhalb des Sperrbezirks erzeugt worden sind.
- i. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- j. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
4. Für die in Punkt 2 genannten Beobachtungsgebiete gilt Folgendes:
- a. Jeder, der in den in Punkt 2 genannten Beobachtungsgebieten Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Wachteln, Enten und Gänse (ausgenommen Laufvögel) hält, hat dies unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Art und Anzahl des Geflügels, der Nutzungsart, des Standortes und der Haltungsform (Freiland, Stall) beim LÜVA anzuzeigen, sofern dies noch nicht erfolgt ist.
 - b. Wer Geflügel (gemäß Punkt 3.a.) hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten. Netze oder Gitter, die zur Abdeckung nach oben genutzt werden, werden nur anerkannt, wenn ihre Maschenweite maximal 25 mm beträgt.
 - c. Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische

Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen unter Auflagen genehmigen:

- i. für das Verbringen von Geflügel von außerhalb des Beobachtungsgebiets unmittelbar zur Schlachtung in eine von der zuständigen Behörde bezeichnete Schlachtstätte im Beobachtungsgebiet
 - ii. für das Verbringen von Legehennen und Truthühnern in einen Bestand im Inland
 - iii. für das Verbringen von Eintagsküken in einen Bestand im Inland
 - iv. für in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten, soweit sichergestellt ist, dass diese Vögel nicht mit im Bestand gehaltenem Geflügel in Kontakt gekommen sind.
 - d. Gehaltene Vögel (gemäß Punkt 3.a.) zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
 - e. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
 - f. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
5. Überdies gelten folgende allgemeine Schutzmaßnahmen für die unter Punkt 2 genannten Restriktionszonen:
- a. Tierhalter von gehaltenen Vögeln (gemäß Punkt 3.a.) haben sicherzustellen, dass die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind.
 - b. Tierhalter von gehaltenen Vögeln (gemäß Punkt 3.a.) haben sicherzustellen, dass die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen.
 - c. Tierhalter von gehaltenen Vögeln (gemäß Punkt 3.a.) haben sicherzustellen, dass Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird.
 - d. Tote Wildvögel der Ordnungen Hühnervogel, Gänsevogel, Greifvogel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel sind dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Vogtlandkreises unter Angabe des Fundortes zu melden.
 - e. Die Jagd auf Federwild ist untersagt.
 - f. Geflügel darf nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen befördert werden und nur, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
6. Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind nur nach vorheriger Genehmigung des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes des Vogtlandkreises möglich.

7. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
8. Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann auf der Internetseite des Landratsamtes unter www.vogtlandkreis.de eingesehen werden.
9. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Vogtlandkreis erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet: Postplatz 5, 08523 Plauen

Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

2. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz (eIDAS-Verordnung) in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet:

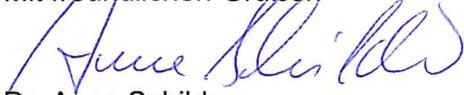
landratsamt@vogtlandkreis.de

- b) Versendung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, an folgende De-Mail-Adresse

landratsamt@vogtlandkreis.de-mail.de

Hinweis: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail oder über das Kontaktformular auf der Homepage des Vogtlandkreises ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Mit freundlichen Grüßen

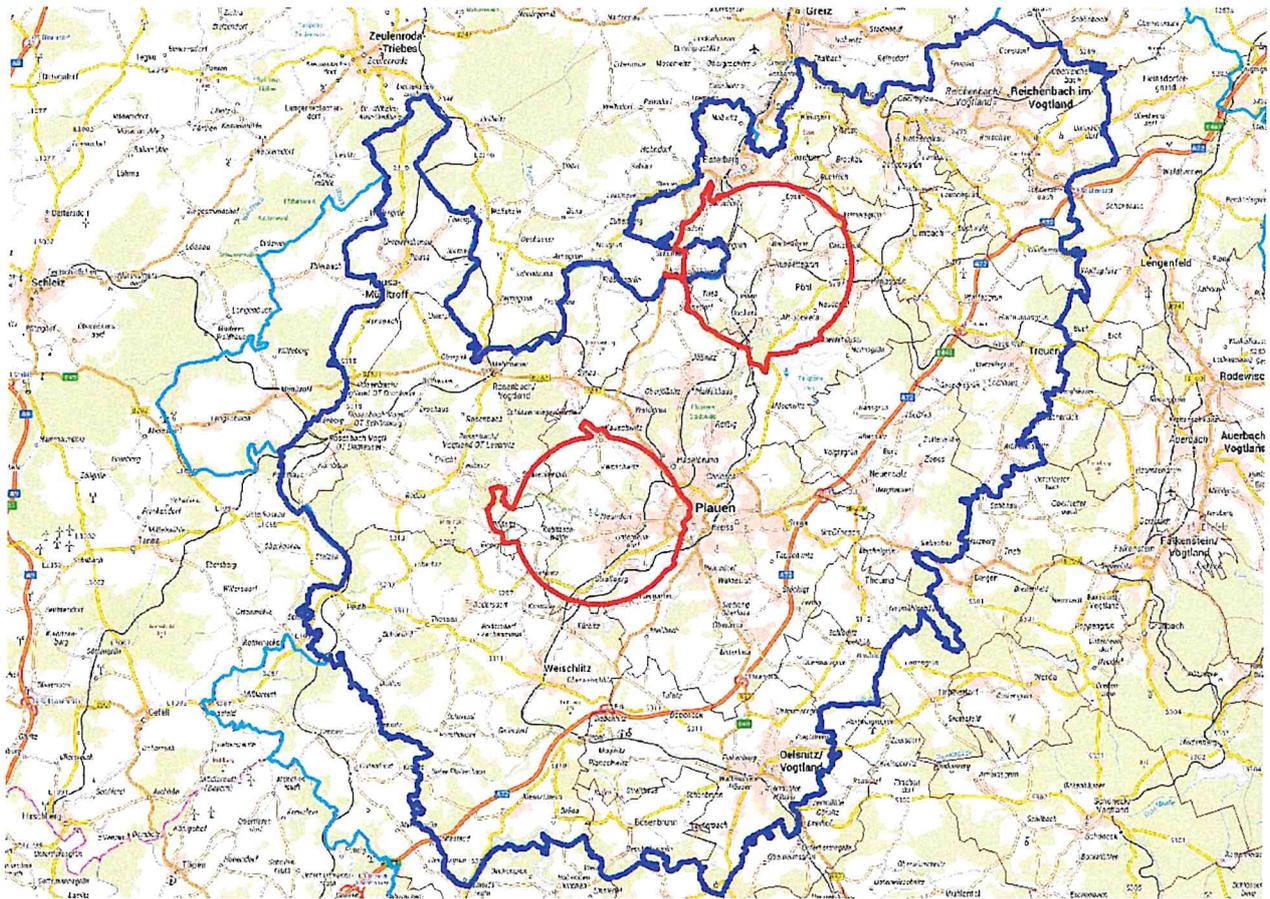


Dr. Anne Schilder
Amtstierärztin

Wir weisen darauf hin, dass vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinverfügung als Ordnungswidrigkeit in Abhängigkeit von der Schwere der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € (dreißigtausend Euro) geahndet werden können (§ 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG).

Anlage 1

Beobachtungsgebiet



Anlage 2

Sperrbezirk um den Seuchenbestand in der Gemeinde Pöhl:



Sperrbezirk um den Seuchenbestand in der Stadt Plauen:

